

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Steiermärkische Krankenanstaltenges. m.b.H hat eine Änderung der Sondergebührenverordnung 2023, LGBl. Nr. 98/2022, auf Grundlage der Vereinbarung mit dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs (VVO) und den Privaten Krankenversicherungen (PKV) im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Steiermark, der Vereinigung der Primärärzte und ärztlichen Direktoren der Steiermark und dem Verein pro Klinikum mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2024 beantragt.

Im Rahmen der Tarifverhandlungen 2024 wurde auch die Adaptierung der pauschalen Verrechnungsposition für Katarakt-Operationen neu verhandelt und angepasst.

Im Zuge der Strukturmaßnahmen Landeskrankenanstalten wurde am LKH Südsteiermark, Standort Bad Radkersburg ein disloziertes Department für Remobilisation und Nachsorge (RNS) der Abteilung für Innere Medizin des LKH Südsteiermark, Standort Wagna (Mutterabteilung) als Versorgungspilot etabliert. Bei diesem speziellen Versorgungsmodell handelt es sich um eine abgestufte Form der Akutversorgung zur fächerübergreifende Weiterführung der Behandlung akutkranker Patient*innen aus anderen Fachbereichen. Damit eine Verrechnung in der Sonderklasse möglich ist, wurde mit dem VVO und den PKV im Rahmen der Tarifverhandlungen 2024 die Abrechnung dieses Leistungsangebotes analog der bereits bestehenden Pauschalabgeltungen für Behandlungen auf ausgewählten Organisationseinheiten vereinbart und wird dies nun dementsprechend in der Verordnung angepasst.

Nach § 79 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2022 sind die Gebühren in der Sonderklasse vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckend zu ermitteln und mittels Verordnung festzulegen. Die festgelegten Tarifierhöhungen führen zu einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten in der Höhe von 7,30 %, wobei bei der Berechnung allfällige Pflegetage – bzw. Leistungssteigerungen sowie allfällige Leistungsrückgänge im Jahr 2023 nicht berücksichtigt wurden. Die einzelnen Tarife sind daher entsprechend anzupassen.

Auf Grund der umfangreichen tariflichen Anpassungen erfolgt keine Novellierung der derzeit geltenden Verordnung, sondern die Neufassung im Rahmen der Sondergebührenverordnung 2024.

Ziel

Sicherung der Kostendeckung von Tarifen.

Inhalt

Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für Ärztevertretungen gemäß § 79 Abs. 3 StKAG.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

In der gegenständlichen Verordnung werden im Wesentlichen die Bestimmungen der Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten 2023, LGBl. Nr. 98/2022, großteils inhaltlich unverändert übernommen. Die vorgenommenen legislativen Überarbeitungen wie die geänderte Darstellung von Aufzählungen werden nicht erläutert, da der Regelungsinhalt erhalten bleibt.

Jene Bestimmungen, die mit dem vorliegenden Entwurf eine inhaltliche Abweichung gegenüber der geltenden Verordnung erfahren (Tarifanpassungen) werden hier nachfolgend dargestellt:

Zu § 4 Abs. 3 und 5:

Als Teilbetrag der Anstaltsgebühren werden die Grundgebühren pro Pflage tag für die einzelnen Standorte neu festgesetzt (Abs. 3).

Als Teilbetrag der Anstaltsgebühren wird der Basisbetrag der Strukturpauschale neu festgelegt sowie dessen prozentuelle Verrechnung unter Bedachtnahme auf die Aufenthaltsdauer (SKL- Pflage tage), (Abs. 5).

Zu § 6 Abs. 1:

Die Tagesgebühr für die Leistungen in der Sonderklasse wird neu festgesetzt.

Zu § 7:

Die Labor- und die Pathologiepauschale wird neu festgesetzt.

Zu § 8 Abs. 1 und 5:

Die Arztgebühren für operative Eingriffe werden unter Bedachtnahme auf die einzelnen Operationsgruppen neu festgesetzt (Abs. 1). Außerdem wird in Abs. 5 die Höhe der pauschalen Arztgebühr neu festgesetzt.

Zu § 9:

Die Entbindungspauschalen Gynäkologie und Anästhesiologie werden neu festgesetzt.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Konsiliargebühr wird neu festgesetzt.

Zu § 11:

Die Herzpauschale, die für die operative Behandlung unter Heranziehung einer Herz-Lungen-Maschine bei Patienten und Patientinnen mit Herzdefekten zu verrechnen ist, wird neu festgesetzt.

Zu § 13 Abs. 2:

Die Pauschale für nuklearmedizinische Leistungen wird neu festgesetzt.

Zu § 14 Abs. 1 und 3 bis 5:

Die Arztgebühren für strahlentherapeutische Leistungen und stereotaktische Bestrahlungen werden neu festgesetzt (Abs. 1). Außerdem werden die Arztgebühr für die gesonderte Leistung „Bestrahlung Röntgentherapie“ (Abs. 3), die pauschale Arztgebühr für stereotaktische Einzeitbestrahlung mit dem Linearbeschleuniger (Abs. 4) sowie die pauschale Arztgebühr für stereotaktische hypofraktionierte Bestrahlungen mit dem Linearbeschleuniger (Abs. 5) als zusätzlich zur jeweiligen Tarifgruppe zu verrechnende Arztgebühr neu festgesetzt.

Zu § 15 Abs. 1:

Die Arztgebühren für besondere diagnostische und therapeutische Leistungen, die gesondert zu verrechnen sind, werden neu festgelegt.

Zu § 16:

Die pauschalierte Verrechnung von Katarakt-Operationen wurde neu verhandelt und derartig angepasst, dass es nur mehr eine Pauschale „Katarakt-Operation“ gibt.

Die pauschalen Abgeltungen (Abs. 1) für die Leistungen Katarakt-Operationen, die Katarakt-Operation - Anästhesie) sowie die intravitreale operative Medikamentengaben (IVOM) in Verbindung mit einer Katarakt-Operation werden neu festgesetzt.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass Zusatzeingriffe bei Katarakt-Operationen entsprechend der dafür vorgesehenen Tarifposition nach Operationsgruppen gemäß § 8 zu verrechnen sind.

Zu § 17:

Die pauschale Arztgebühr für extrakorporale hochenergetische orthopädische Stoßwellentherapien (ESWT) und die Anästhesiepauschale werden neu festgesetzt.

Zu § 18 Abs. 1 und 2:

Die pauschale Arztgebühr für Aufenthalte auf Intensivstationen/-einheiten bzw. Stroke units, die im LKF-Abrechnungssystem anerkannt sind (Abs. 1), sowie die Arztgebühr für die Erbringung von intensivmedizinischen Leistungen (Abs. 2) werden neu festgesetzt.

Zu § 19:

Die Pauschale für hyperbare Oxygenierungen in der Überdruckkammer wird neu festgesetzt.

Zu § 20:

Damit eine Verrechnung des dislozierten Departments für Remobilisation und Nachsorge (RNS) am LKH Südsteiermark am Standort Bad Radkersburg als abgestufte Form der Akutversorgung zur fächerübergreifenden Weiterführung der Behandlung akutkranker Patient*innen aus anderen Fachbereichen in der Sonderklasse möglich ist, wurden die dafür vorgesehenen Tarife entsprechend angepasst (Abs. 2).

Die pauschalierten Anstaltsgebühren zur Behandlung auf den in Abs. 1 bezeichneten ausgewählten Organisationseinheiten differenziert nach Zweibett- und Einbettzimmer, die die Gebühren nach § 4 Abs. 2 Z 1 und 3 ersetzen, sowie die pauschalierte Arztgebühren, die die Gebühren nach § 5 Abs. 2 ersetzen, werden neu festgelegt.

Zu § 21 Abs. 1:

Die pauschalierte Anstaltsgebühr sowie die pauschalen Arztgebühren für Coloskopien und Doppelballonenteroskopien, die die Gebühren nach § 4 Abs. 2 Z 1 und 3 bzw. § 5 Abs. 2 ersetzen, werden neu festgesetzt.

Zu § 22 Abs. 1 und 2:

Die pauschalierte Anstaltsgebühr für stationär durchgeführte Tumornachsorgen, welche die Gebühren nach § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 ersetzt (Abs. 1) sowie die pauschalierte Ärztegebühr für stationär durchgeführte Tumornachsorgen, welche die Gebühren nach § 5 Abs. 2 ersetzt (Abs. 2), werden neu festgesetzt.

Zu § 23:

Die Hebammengebühr, die zur Gänze der Hebamme zukommt, wird neu festgesetzt.

Zu § 24:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung wird mit 1. Jänner 2024 bestimmt.

Zu § 25:

Die derzeit geltende Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten 2023 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung außer Kraft.

Zu Anlage 2 und 3:

Die Anlagen 2 und 3 werden tariflich adaptiert. Dabei werden die Tarife um durchschnittlich 7,30 % erhöht und entsprechend angepasst.